

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4 Hannover, Oktober 1956 6. Jahrgang

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4

Hannover, Oktober 1956

6. Jahrgang

I N H A L T :

	Seite
WOLFF: Menschliche Glückseligkeit	112
HODES: Anlage eines Gartens	113
LANGE: Vermarkung bei Siedlungsmessungen	120
WENDT: Inselrisse - Rahmenrisse	121
DOST: Deutsche Schrift	125
PAHMEYER: Aufbewahrung der Sicherungsstücke	127
HAUPT: Außendienst	129
HARMS: Wanderausstellung "Jugend - Dein Beruf"	130
Personalnachrichten	132
Sport in der NVuKV	138

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Daß die Verfechter der Aufklärung, jener philosophischen Richtung des 18. Jahrhunderts, die sich der Ratio verschrieben hatte, in der Mathematik mit ihren klaren Axiomen und zwingenden Schlüssen ein erstrebenswertes Vorbild für die Philosophie sahen, ist verständlich. Besonders deutlich zeigt sich die uneingeschränkte Bewunderung der Mathematik oder — wie man es in Ansehung der praktischen Seite dieser Disziplin damals auch wohl nannte — der Meßkunst bei einem der führenden Köpfe der deutschen Aufklärung, dem Freiherrn Christian von Wolff (1679—1754). Er hat eine lateinische Abhandlung über die Anfangsgründe der Meßkunst verfaßt und ihr eine Vorrede vorausgeschickt, die er später in deutscher Sprache unter dem Titel „Wie die Meßkunst den menschlichen Verstand ausnehmend bessere“ noch einmal besonders erscheinen ließ. Wir bringen aus dieser Schrift, die im dritten Teil von Wolff's „Gesammelte kleine philosophische Schriften“ (Rengersche Buchhandlung, Halle 1737) enthalten ist, nachstehend einen Auszug.

Doch kann unserer Verwaltung nicht daran gelegen sein, die darin vertretenen Gedankengänge bei anderen Verwaltungen bekannt werden zu lassen: Denn wollten diese daraus die Konsequenz ziehen und ihren Nachwuchs einen Teil der Ausbildung bei den Dienststellen unserer Verwaltung absolvieren lassen, würden die vorhandenen Diensträume bei weitem nicht ausreichen. (Sie sind ohnehin schon bei manchen Katasterämtern zu eng und Gegenstand ständiger Sorge für die Zentralinstanz.) So ist es denn kein Egoismus, wenn wir die uns so reichlich gebotene Gelegenheit, „unsern Verstand ausnehmend zu bessern und die Glückseligkeit zu erlangen“, vorwiegend alleine nützen.

Kasperell

Der größte Teil der menschlichen Glückseligkeit beruht auf der Meßkunst

Von Christian Wolff

Die Meßkunst machet das menschliche Gemüth sehr vollkommen, lehrt ihn die Weltweisheit und andere Arten und Wissenschaften weitläufftiger, gründlicher und nützlicher durchgehen, gibt ihm zu einer gründlichen Gelehrsamkeit unverhoffte Hülfsmittel an die Hand, bringet auch den allergrösten Nutzen im Leben.

Ach möchten doch einmahl diejenigen, welche der Kirche und dem gemeinen Wesen vorstehen, dafür sorgen, daß die Leute sich nicht eher zu den übrigen Wissenschaften wenden möchten, wenn sie nicht vorher eine Erkenntnis in der Meßkunst erlangt haben; und dann vermuthet ich ganz gewiß, es sollte mit der Kirche und dem gemeinem Wesen ganz ein ander Ansehen gewinnen. Denn der Vortheile zu geschweigen, welche die Kirche und das gemeine Wesen von einer gründlichen Gelehrsamkeit hat, so ist sehr viel daran gelegen, ob diejenigen, welche ihnen um ihrer Gelehrsamkeit willen vorgesezt werden, fleißig, bedächtigt, sittsam und Liebhaber der Wahrheit seyen, dazu sie die Erkenntnis der Meßkunst machet, wenn sie also durchgegangen wird, daß sie den Gebrauch der Vernunft erweitert.

Soviel ihrer demnach die Kräfte des menschlichen Gemüthes kennen lernen, und ihren Gebrauch untersuchen wollen: die werden hiemit alle die Meßkunst zu treiben ermahnet. Algebra und die höhere Geometrie werden zeigen, daß nichts so verborgen seye, welches sich nicht entdecken lasse; die Stern- und Erdmeßkunst werden darthun, daß nichts von den menschlichen Sinnen soweit entfernt sey, daß man solches deutlich zu erkennen und genau abzumessen nicht im Stande seyn sollte; die astronomische Rechnung wird ein Zeugnis ablegen, mit wie groser Gewißheit man die künftigen Begebenheiten des Himmels zum voraus sagen könne, obgleich den Sternkundigen kein Engel die Gesetze der Bewegungen, nach welchen sich die Sterne richten, zum voraus geoffenbaret hat; die Sehe- und Sternkunst werden uns auf den Unterscheid der Vorstellung in dem Verstande und in der Einbildungskraft führen; die Rechenkunst, Trigonometrie und Auflösungskunst, werden uns allgemeine Regeln an die Hand geben, nach welchen sich der Verstand in dem Erfinden richtet, und die Einbildungskraft, nebst den Sinnen in Zaum gehalten wird, daß sie das Nachdenken nicht stöhren; und endlich wird die mathematische Lehrart den richtigen Gebrauch der Vernunft bekannt machen.

Wenn der Nutzen, welche die Meßkunst im Leben bringet, aufmerksamen nicht von freyen Stücken in die Augen fiel: so liese sich nicht allein der weitläufftige Nuze der Rechenkunst, der practischen Erdmeßkunst, der Baukunst, der Mechanic, der Hydrostatic, und Hydraulic in Haushaltungssachen leichtlich zeigen; sondern auch noch augenscheinlich erweisen: der größte Theil der menschlichen Glückseligkeit beruhe auf der Meßkunst. (Dieses ist nur von der natürlichen Glückseligkeit zu verstehen. Denn Gelehrte haben ihren Vortheil in der Besserung des Verstandes, Handwerksleute in der Erleichterung ihrer Arbeit, alle insgemein in rechter Ueberlegung ihrer Handlungen. Der Herr Weigel pflegte die Vergehungen der Menschen immer daraus herzuleiten, daß sie nicht rechnen könnten, weil sie sonst gar leicht würden den Ueberschlag gemacht, und den bösen Erfolg schon zum voraus eingesehen haben.)

Welche Vorschriften müssen bei der Anlage eines Gartens berücksichtigt werden?

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hod es, Frankfurt a. Main

Mit der Errichtung eines Neubaus, insbesondere eines Familien- oder Eigenheims pflegt heute in aller Regel die Anlage eines Hausgartens verbunden zu sein. Bei dessen Anlegung wird sich allerdings der Bauherr vielfach nicht darüber im klaren sein, daß er keineswegs den Garten in jeder Hinsicht so anlegen kann und darf, wie er sich dieses gedacht hat, sondern daß er gehalten ist, gewisse Vorschriften nachbarrechtlicher Art dabei zu beachten. Im folgenden soll daher versucht werden, einen Überblick über jene in Betracht kommenden Bestimmungen zu geben, jedoch mit dem einschränkenden Hinweis, daß angesichts der Vielgestaltigkeit der in den einzelnen Gebieten noch geltenden landesrechtlichen Vorschriften die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Bestimmungen nicht möglich erscheint. Diese Darstellung wird sich daher teilweise damit begnügen müssen, die Probleme und deren Lösungen in ihren Grundzügen aufzuzeigen, während die Antwort im gegebenen Falle dann an Hand der am Ort geltenden Vorschriften gesucht werden muß.

1. BAUM UND STEIN AUF DER GRENZE

Nicht selten kommt es vor, daß der Bauherr auf der Grenze seines Grundstücks zum Nachbargrundstück einen Baum vorfindet. Tritt dieser mit seinem Stamm aus beiden Grundstücken so heraus, daß er in seinem Fußpunkt von der Grenze durchschnitten wird, wobei es auf den Verlauf der Wurzeln nicht ankommt, so handelt es sich um einen sogenannten Grenzbaum im Sinne des § 923 BGB. Ein solcher Baum darf nur im gegenseitigen Einverständnis beider Grundstückseigentümer gefällt werden. Der Bauherr muß also, bevor er den Baum, der ihm im Wege steht, beseitigt, die Zustimmung seines Nachbarn einholen. Wird diese erteilt, so steht alsdann das Holz an dem Baum beiden Grundstückseigentümern je zur Hälfte zu.

Tritt der Baum mit seinem Stamm allein aus dem Boden des anzulegenden Gartengrundstücks heraus und ragt er nur infolge schiefen Wachstums in das Nachbargrundstück hinein, so handelt es sich nicht um einen Grenzbaum, sondern um einen im Alleineigentum des Bauherrn stehenden Baum, mit dem er nach Belieben verfahren, den er also auch aus eigenem Entschluß fällen darf. Das Holz des gefällten Baumes steht auch ihm allein zu, da der Nachbar keinerlei Rechte an ihm hat, wohl aber seinerseits verlangen kann, daß die Beeinträchtigung seines Eigentums beseitigt wird, die in dem Hineinragen des Baumes in sein Grundstück gesehen werden muß ¹⁾.

Die Regelung des § 923 BGB gilt für andere Sachen, die sich auf der Grenze befinden, nicht, also z.B. nicht für einen Steinblock. Diese Gegenstände kann der Grundeigentümer bis zur Grenze regelmäßig einseitig entfernen, da sie insoweit in seinem alleinigen Eigentum stehen. Er kann also auch den Stein bis zur Grenze losbrechen, es sei denn, daß der Stein Teil eines überbauten Gebäudes oder einer Grenzeinrichtung (Kommunmauer) wäre; für Fälle letzterer Art gelten Sondervorschriften ²⁾.

2. EINFRIEDIGUNG (GRUNDSTÜCKSSCHEIDUNG)

Die Frage, ob, wo und in welcher Art und Weise der Grundstückseigentümer sein Grundstück einfriedigen, d.h. mit einer sogenannten Grundstücksscheidung versehen darf oder muß, ist nicht einheitlich zu beantworten.

Im Geltungsgebiet des Preuß. Allg. Landrechts ³⁾ besteht eine Verpflichtung zur Errichtung von Scheidungen im allgemeinen nicht. Jedoch müssen Scheidungen, die außerhalb der freien Feldflur einmal errichtet worden sind, unterhalten, ausgebessert und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

§ 78 Braunschw. Bauordnung erklärt die Errichtung von Befriedigungen innerhalb der Ortslage unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück hin ausdrücklich für zulässig.

Nach Hamburg. Recht (§ 78 II 2 Hamburg. BauPolG) besteht eine Verpflichtung zur Einfriedigung gegenüber dem öffentl. Grund, ferner für die vor der Baulinie liegenden Teile des privaten Grundes.

In Württemberg (Art. 196 Abs. 4 AG BGB - RegBl. 31, 545) müssen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans Bauende ihre Grundstücke insoweit und in der Art einfriedigen, als es zum Schutz des nachbarlichen Eigentums erforderlich ist.

Im Falle der Errichtung eines Holzzauns besteht allgemein die Verpflichtung, die Abdachung der Stiele nach der Seite des Zauneigentümers verlaufen zu lassen und so den Tropfenfall auf das Nachbargrundstück zu verhindern.

Die Höhe der Scheidungen sowie der Abstand der lebenden Einfriedigungen (Hecken) von der Grenze sind landesrechtlich im einzelnen verschieden vorgeschrieben ⁴⁾.

Das Recht, unmittelbar an der Grenze einen Holz- oder Drahtzaun oder in entsprechendem Abstand von der Grenze eine Hecke zu errichten, kann eingeschränkt sein, wenn und soweit das Gartengrundstück zugunsten des Nachbargrundstücks mit einem Anwenderrecht oder mit einem Schwengel- oder Trepprecht ⁵⁾ belastet ist. Ein solcher Zaun könnte nämlich die Ausübung jener Rechte beeinträchtigen, indem den berechtigten Nachbarn die Möglichkeit genommen wäre, auf dem belasteten Grundstück den Pflug zu wenden oder das Spannvieh dort zu drehen. In solchen Fällen, die in ländlichen Gemeinden, wo sich die Ortschaften nach und nach bis in die Feldflur hinaus ausgedehnt haben, leicht vorkommen können, muß die Scheidung von der Grenze soweit zurückbleiben, daß die ungestörte Ausübung der vorerwähnten Rechte gewährleistet bleibt.

Eine Sonderstellung kommt der Scheidung zu, die im Einverständnis mit dem Nachbarn a u f der Grenze zwischen beiden Grundstücken so errichtet wird, daß sie von der Grenze durchschnitten wird. Das für eine solche Grenzeinrichtung, wie diese Scheidung bezeichnet wird, erforderliche Einverständnis des Nachbarn kann allerdings auch nachträglich und durch stillschweigende Erklärung zum Ausdruck gebracht werden. Die Unterhaltungsverpflichtung gegenüber einer solchen einmal geschaffenen Grenzeinrichtung richtet sich nach den §§ 921, 922 BGB ⁶⁾.

3. GRENZABSTAND VON PFLANZEN

Der Bauherr kann auf seinem Gartengrundstück ohne weiteres beliebig hohe und dichte Bäume anpflanzen, selbst wenn dadurch dem Nachbargrundstück Licht und Luft entzogen werden. Dem Nachbarn ist aber ein Selbsthilferecht eingeräumt, sofern von einem Baum oder Strauch Wurzeln in sein Grundstück eindringen oder Zweige in dieses hineinragen. Er darf die eingedrungenen Wurzeln ohne weiteres und jederzeit entfernen; die überragenden Zweige und Äste können gleichfalls weggeschnitten werden, wenn dem Baum- oder Straucheigentümer zur Beseitigung vergeblich eine angemessene Frist gesetzt worden ist. (Wird allerdings die Frist zur Unzeit gestellt, z.B. zu einer Zeit, in der ein Baumschnitt nicht erfolgen soll, so wird durch die Fristsetzung eine entsprechend verlängerte, angemessene in Lauf gesetzt.) Die Wurzeln und Äste, die der Nachbar auf solche Weise zulässigerweise entfernt hat, gehen einschließlich der an den Zweigen etwa hängenden Früchte in sein Eigentum über (§ 910 BGB).

Notwendigerweise geht also die Entfernung von Wurzeln und Zweigen auf Gefahr des Baum- oder Straucheigentümers, denn ihm erwächst in aller Regel kein Schadensersatzanspruch, wenn der Baum oder Strauch infolge der vom Nachbarn kraft seines Selbsthilferechts veranlaßten Maßnahmen schließlich eingeht. Schon mit Rücksicht auf diese mögliche Folge wird sich daher der Bauherr bei der Bepflanzung seines Gartens mit Bäumen und Sträuchern so einrichten müssen, daß ihm ein späterer Schaden erspart bleibt.

Darüber hinaus schreiben aber einzelne Landesrechte für bestimmte Pflanzen Grenzabstände vor, die unbedingt und in jedem Falle einzuhalten sind.

Während das gemeine Recht solche Vorschriften allerdings nicht kennt, bestimmt das Preuß. Allg. Landrecht lediglich für Hecken einen Grenzabstand von 1 1/2 Fuß (§ 174 ALR I 8). Diese Vorschrift besagt nun nicht, daß der Streifen zwischen dieser Abstandslinie und der Grundstücksgrenze völlig frei sein müsse in dem Sinne, daß der Auswuchs der Hecke bis zur Grenzlinie nicht geduldet werden müßte, obwohl dadurch das Verunkrauten des Grenzstreifens gefördert würde. Der Nachbar kann vielmehr nur gegenüber den die Grenze überragenden Teilen der Hecke mit der Eigentumsfreiheitsklage nach § 1004 BGB vorgehen⁷⁾. Im Geltungsgebiet des Code civil sind in erster Linie die örtlichen Gebräuche maßgebend. Beim Fehlen solcher Gebräuche gelten folgende Abstandsvorschriften: Hochstämmige Bäume müssen 2 m, andere Bäume und Hecken 1/2 m von der Grenze zurückbleiben. Dieser Grenzabstand braucht aber nur gegenüber privaten Grundstücken eingehalten zu werden, also nicht, wenn das Gartengrundstück an eine öffentliche Straße angrenzt (Art. 671 C c). Nach Art. 10 Bad AG BGB (RegBl. 25, 283) kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 0,45 m von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden, es sei denn, daß es sich um Bäume und Sträucher handelt, die an Spalieren oder Gegenspaliere befestigt sind, die sich hinter einer Mauer befinden und diese nicht überragen. Für Bayern sind durch Art. 71 Bay AG BGB Grenzabstände für Bäume, Sträucher, Hecken, Weinstöcke und Hopfenstöcke angeordnet, und zwar gelten grundsätzlich⁸⁾ folgende Abstände: Für Pflanzen bis zu 2 m Höhe ein Abstand von 0,50 m, für Pflanzen über 2 m ist im allgemeinen⁸⁾ ein Abstand von 2 m erforderlich. Diese grundsätzlichen Abstände sind vorbehaltlich anderslautender örtlicher polizeil. Verordnungen gemäß Art. 85

Hess AG BGB auch für Hessen (nach den Grenzen von 1900) vorgeschrieben. Für Württemberg treffen die Art. 202 ff Württ AG BGB (RegBl. 31, 545 ff) ins einzelne gehende Vorschriften für den Grenzabstand von Hecken, Spalieranlagen, Bäumen, Sträuchern, Weiden und ähnl. Pflanzungen, Rebstöcken und Hopfenpflanzungen, wobei unterschieden wird zwischen den Nachbargrundstücken, die in und solchen, die außerhalb des geschlossenen Ortsbezirks oder angelegter Ortsstraßen liegen; diese Abstände gelten nicht, soweit das Grundstück an einen öffentlichen Weg oder an ein öffentliches Gewässer angrenzt (Art. 219 AG BGB), so daß in diesen Fällen ein Grenzabstand nicht eingehalten zu werden braucht.

4. VERÄNDERUNG DER ERDOBERFLÄCHE

Im Einzelfalle kann der Bauherr aus besonderen Gründen, z.B., weil er entweder ein Wasserbassin oder einen Fischteich anlegen oder einen Brunnen graben möchte oder weil er eine Terrasse mit einem Steingarten herstellen möchte, den Wunsch haben, entlang der Grenze sein Gartengrundstück zu vertiefen oder zu erhöhen.

Was zunächst die Vertiefung der Erdoberfläche des Gartengrundstücks angeht, so ist der Bauherr, wenn man von einzelnen landesrechtlichen Vorschriften absieht, die besondere Vorschriften für die Errichtung von Brunnen treffen (so müssen nach § 24 Kurhess. Bauordnung vom 9.1.1784 Brunnen 3 Fuß Abstand halten; nach Tit. 7 §§ 32 ff Mainzer Landesordnung sind Brunnen mit einer 2 Fuß dicken Mauer abzugrenzen), grundsätzlich nicht gehindert, unmittelbar an der Grenze herunterzugraben, auch wenn dadurch dem Nachbargrundstück geschadet, z.B. bewirkt wird, daß diesen durch Sonnenbrand die Feuchtigkeit entzogen wird, so daß längs der Abgrabungen die Pflanzungen nicht mehr gedeihen können, oder daß die unterirdischen Wasserläufe verändert werden und dabei der Brunnen des Nachbarn versiegt. Der Bauherr muß nur darauf Bedacht nehmen, daß beim Abgraben die Grenze nicht überschritten wird und daß der Boden des Nachbargrundstücks - z.B. als weitere Folge der Grundwasserveränderungen - nicht die erforderliche Stütze verliert. Wie letzteres zu bewerkstelligen ist, bleibt dem Bauherrn überlassen; selbstverständlich muß die anderweitige genügende Befestigung des Bodens des Nachbargrundstücks auf dem Grundstück des Abgrabenden hergestellt werden. Die Art der Befestigung ist gleichgültig; insbesondere kommt es auf Schönheit nicht an; so kann z.B. schon ein einfaches Verspießen mit Holzbalken ausreichen. Zu beachten ist aber, daß der Nachbar nicht erst abzuwarten braucht, bis infolge des Abgrabens sein Boden die erforderliche Stütze verloren hat; er kann vielmehr in Klagewege schon vorher vorgehen, wenn nämlich die ernste Gefahr begründet erscheint, daß die geplante Vertiefung des Gartengrundstücks seinem Grundstück die Stütze entziehen wird.

Besonderes ist noch zum Tatbestand des Grabens eines Brunnens zu sagen. In ländlichen Gegenden kann der Bauherr darauf angewiesen sein, sich einen Brunnen zu graben. Wird hierdurch dem Nachbarn das Wasser abgegraben, so daß sein eigener Brunnen versiegt, so kann hiergegen grundsätzlich nichts ausgerichtet werden, vorausgesetzt natürlich, daß die etwaigen landesrechtlichen Vorschriften über den einzuhaltenden Abstand beachtet sind und daß keine so erhebliche Grundwasserveränderung veranlaßt ist, daß die schließliche Folge der Brunnenanlage und des Wasserschöpfens sich darin zeigt, daß dem Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze entzogen wird. Nur im letzteren Falle

könnte in der Brunnenanlage ein unzulässiger Vorgang gegenüber dem Nachbarn, und zwar eine unzulässige Vertiefung des Grundstücks gesehen werden, wobei es übrigens gleichgültig wäre, ob die Vertiefung entlang der Grenze zum Nachbarn oder an anderer Stelle im Garten vorgenommen wäre. Das Entziehen des Wassers für sich allein als Folge der Brunnenanlage kann also nicht verhindert werden. Diese heute noch bestehende Rechtslage war bereits durch § 130 ALR I 8 ausdrücklich für rechters erklärt. Eine gleichlautende Bestimmung ist in § 76 Braunschw. Bauordnung vom 13.3.1899 (GS Nr.25) normiert, wo es heißt, daß der Grundstückseigentümer nicht gehindert ist, Brunnen und Zisternen anzulegen, auch wenn dadurch anderen Grundstücken das Wasser entzogen wird; allerdings kann dort die Ortspolizeibehörde die Anlegung des Brunnens untersagen oder die Quelle schließen, bis über den zu stellenden Enteignungsantrag entschieden ist, falls durch die zufällige Eröffnung einer Quelle ein dringendes öffentliches Interesse beeinträchtigt würde.

Die Erhöhung der Erdoberfläche des Gartengrundstücks durch Aufschüttungen ist im allgemeinen ohne weiteres zulässig. Der Bauherr darf daher zwecks Herstellung einer Terrasse oder eines Steingartens Aufschüttungen auf seinem Grundstück vornehmen, zumal in solchen Falle regelmäßig keine so erhebliche Pressung des Bodens bewirkt werden wird, daß hierdurch eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse und als Folge hiervon die Beseitigung der erforderlichen Stütze des Nachbargrundes und damit eine unzulässige Vertiefung verursacht sein könnten. Die Aufschüttungen dürfen aber keine erheblichen Immissionen auf das Nachbargrundstück herbeiführen; es darf also z.B. nicht vorkommen, daß von der Aufschüttung Sand, Staub oder ähnliche sogenannte unwägbare Stoffe in erheblicher Weise auf das Nachbargrundstück hinübergelangen. Ferner darf die Aufschüttung nicht zur Folge haben, daß auf das Nachbargrundstück nun Regenwasser oder anderes Oberflächenwasser (sog. wildes Wasser) in erheblich größerem Umfang oder in einer Art abfließt, daß der Nachbar gegenüber bisher erheblich mehr beeinträchtigt oder belästigt wird; denn sämtliche Wassergesetze verbieten einhellig, daß dem natürlich abfließenden Oberflächenwasser ein verstärkter oder seiner Richtung nach veränderter Ablauf gegeben wird, so daß hierdurch das tiefer liegende Grundstück belastigt wird (§ 197 I Pr WG; § 11 II Bad WG; Art. 17 I Bay WG; § 49 c Abs. 3 Braunschw WG; Art. 6 I Hess BachG; Art. 6 I S 2 Württ WG). Darüber hinaus bestimmen die §§ 185 ff ALR I 8 ganz allgemein, daß derjenige, der seinen Grund und Boden erhöhen will, 3 Fuß von Zaun, der Mauer (Grenzmauer oder Grundmauer) oder der Flanke des Nachbarn zurückbleiben muß. Gegen jede näher herantretende Erhöhung hat daher der Nachbar schlechthin das Verbotungsrecht. Macht er allerdings von diesem Recht nicht binnen angemessener Frist Gebrauch, so entfällt der Beseitigungsanspruch und es verbleibt lediglich der Schadensersatzanspruch, sofern dessen Voraussetzungen, insbesondere Verschulden, erwiesen sind. Die Artikel 198, 199 Württemb. AG BGB (RegBl. 31, 545 ff) fordern das Einhalten eines solchen Abstandes oder solche Vorkehrungen, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist.

Die Bestimmungen gegen eine unzulässige Vertiefung oder Erhöhung eines Grundstücks ergänzt § 77 Hamburg. BauPolG. von 1822 dahin, daß bei Abgrabungen oder Grundstückserhöhungen an der Grenze der Eigentümer dem Nachbarn mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten Anzeige zu machen und diese evtl. nach 3 Monaten zu wiederholen hat, damit die Baupolizei auf Antrag des Nachbarns Sicherungsmaßnahmen für Gebäude auf

dem Nachbargrundstück treffen kann. Im Falle der Ablegung eines Gartens wird diese Vorschrift allerdings selten praktisch werden, da in Regelfalle entweder auf dem Nachbargrundstück ebenfalls ein Garten ohne Gebäude unterhalten werden wird oder aber die geplanten Oberflächenveränderungen ihren Umfang nach so geringfügig sein werden, daß dadurch die Standfestigkeit der auf dem Nachbargrundstück etwa vorhandenen Gebäude nicht berührt werden kann.

5. ANLAGE EINES SPRINGBRUNNENS

Die Anlage eines Springbrunnens in einem Garten ist grundsätzlich zulässig, aber nur in dem Maße und Umfang, daß der Nachbar hierdurch nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt wird. Dies wäre der Fall, wenn der Nachbar bei entsprechender Windrichtung gehindert wäre, sich an jeder Stelle seines Grundstücks aufzuhalten, weil ihm Wasserstaub in einer erheblich beeinträchtigenden Weise herübergeweht würde. Der Bauherr muß also den Ort des Springbrunnens und die Höhe der Fontäne so wählen, daß eine erhebliche Belästigung des Nachbarn ausgeschlossen wird; im anderen Falle könnte der Nachbar nicht erst nach Fertigstellung des Springbrunnens und dann eingetretener Belästigung oder Beeinträchtigung, sondern schon vorher gegen die Herstellung dieser unzulässigen Anlage mit der Unterlassungsklage vorgehen, denn in solchem Falle genügt es, wenn mit Sicherheit mit einer Beeinträchtigung seitens der Anlage gerechnet werden kann.

6. AUFNAHME UND ABFLUSS VON REGENWASSER

Die Frage, ob ein Grundstück von einem höher gelegenen ⁹⁾ Nachbargrundstück das oberirdisch abfließende sogenannte "wilde" Wasser aufnehmen muß oder ob es sich dagegen abschirmen darf, beantwortet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts, die gemäß Art. 65 EG BGB aufrechterhalten worden sind. Für die ehemals preussischen Gebiete haben die §§ 196 - 198 PrWG die Vorschriften des ALR I 8 §§ 102 - 105 ausdrücklich aufrecht erhalten; dort ist normiert, daß der Eigentümer eines Grundstücks nicht verpflichtet ist, zu verhindern, daß Regen- oder Traufwasser, welches sich in seinem Grundstück ansammelt, in das Nachbargrundstück einzieht; wohl aber kann der Unterlieger seinerseits gegen das Wasser Abwehrmaßnahmen ergreifen; er darf also z.B. durch Errichten eines Damms den Übertritt des Wassers auf sein Grundstück verhindern. Im Gebiet des gemeinen Rechts galt oder gilt die gleiche Regelung mit Ausnahme des Abwehrrechts des Unterliegers; dieser muß also das wilde Wasser des Oberliegers in sein Grundstück einziehen lassen. Letztere Regelung ist für Baden durch § 11 Abs. 1 BadWG (EVBl 36, 135), für Bayern durch Art. 17 II BayerWG, für Braunschweig durch § 49 c BraunschWG (GS 1876, 285), für das frühere Hessen durch Art. 6 II HessBachG (RegBl. 1899, 758) und für Württemberg durch Art. 6 Abs. 1 S 1 WürtWG (RegBl. 1900, 921) übernommen worden ¹⁰⁾. In letzteren Gebieten muß sich also der Bauherr, der einen Garten auf einem Hanggrundstück anlegt, darüber im klaren sein, daß er das vom höher gelegenen Grundstück abfließende wilde Oberflächenwasser aufnehmen muß; er wird also Vorsorge treffen müssen, daß dieses Wasser alsbald nach Erreichen seines Grundstücks in den Boden versickern kann oder jedenfalls störende Veränderungen seiner Grundstücksoberfläche durch Wegschwemmen der Erde ausgeschlossen werden.

(Mit freundlicher Genehmigung des Verlages aus "Handbuch des Grundstücks- und Baurechts", Werner Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, bisher 97 Lieferungen. Ermäßigter Gesamtpreis bis Lieferung 90 in 3 Ordnern 88,— DM, weitere Lieferungen vierteljährlich 7,— DM.)

- 1) Vgl. Meisner-Stern-Hodes, Nachbarrecht, 3. Aufl. § 12.
- 2) Vgl. Meisner-Stern-Hodes aaO § 24 (Überbau), § 7 (Grenzeinrichtung), § 8 (Kommunmauer).
- 3) Meisner-Stern-Hodes aaO § 11 Ziff. 1. Die räumlichen Geltungsgebiete des Preuß. Allg. LR, des Gemeinen Rechts sowie des Code civil lassen sich etwa wie folgt umgrenzen; Das Preuß. Allg. LR galt oder gilt in den altpreuß. Provinzen, in Westfalen, in Ostfriesland, in den früheren sächs. Landesteilen, in den mit Sachsen-Weimar vereinigten Gebietsteilen, in einen Teil der Provinz Hannover (in RegBez. Aurich, in den Kreisen Lingen und Duderstadt), in 6 Kreisen der Rheinprovinz (Essen, Essen-Land, Rees, Duisburg, Mülheim und Ruhrort) sowie in der mit Langenberg vereinigten Stadt Oberbonsfeld. — Das Gemeine Recht galt oder gilt in Schleswig-Holstein, Neu-Vorpommern (RegBez. Stralsund), Rügen, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover (mit Ausnahme des RegBez. Aurich sowie der Kreise Lingen und Duderstadt, wo Preuß. Allg. LR gilt), Braunschweig, Thüringen, Hessen-Nassau, im rechtsrhein. Teil des RegBez. Koblenz, in Württemberg, Bayern und Hohenzollern. — Der Code civil schließlich galt oder gilt im linksrhein. Deutschland sowie — in einer amtlichen Übersetzung — in Baden.
- 4) Meisner-Stern-Hodes aaO §§ 11 und 22.
- 5) Meisner-Stern-Hodes aaO § 28 III und IV.
- 6) Meisner-Stern-Hodes aaO § 9 I; wird die Grenzeinrichtung von einer Giebelmauer dargestellt, so gelten besondere Regeln (vgl. hierzu aaO §§ 7, 8).
- 7) § 910 BGB gilt nur für Bäume und Sträucher.
- 8) Näheres bei Meisner-Ring, Bayer. Nachbarrecht, 4. Aufl., § 19 II.
- 9) Wegen künstlicher Erhöhung des Grundstücks (Aufschüttung) vgl. oben zu Ziff. 4.
- 10) Wüsthoff in "Haus und Wohnung" 50, 181 und 273; Holtz-Kreutz-Schlegelberger, PrWG, Anm. 8 zu § 197 und Anm. 3 zu § 198 PrWG.

Kann auf eine unterirdische Vermarkung bei Siedlungsmessungen verzichtet werden?

Von Regierungsvermessungsinspektor Lange, Katasteramt Wolfsburg

Nach den Ergänzungsbestimmungen Teil I Nr. 92 und der Anweisung II Nr. 107 wird unter Bezugnahme auf Anweisung VIII § 67 Ziff. 7 die unterirdische Vermarkung, v o n b e s o n d e r e n A u s n a h m e n a b g e s e h e n , verlangt.

Diese Forderung wird zweifellos von jedem Außenbeamten dankbar begrüßt. Und doch erhebt sich die Frage, ob sie in jedem Falle n o t w e n d i g u n d r i c h t i g i s t, zumal auch Ziffer 6 Abs. 2 im § 67 der Anweisung VIII der r e i n e n unterirdischen Vermarkung den Vorzug gibt.

Bei der z.Zt. regen Bautätigkeit werden sehr oft viele Grenzsteine auf kurze Entfernungen in l a n g e Grenzen gesetzt, je nach den einzelnen Bauabschnitten in zeitlichen Abständen.

Hier findet der Beamte später in der Regel eine Anzahl Grenzsteine in schiefer Lage oder teilweise überhaupt nicht mehr vor. Zur Wiederherstellung der alten Grenzen müssen in solchen Fällen einige Steine gehoben und wieder zentrisch auf das unterirdische Grenzzeichen gesetzt werden. Dabei ergibt es sich oftmals, daß selbst diese, infolge ungünstiger Verhältnisse beim Vermarken (Grundwasser usw.), nicht mehr einwandfrei stehen. Einbetonierte Zaunpfosten lassen es vielfach nicht zu, die Steine und ihre richtige Lage zu setzen.

Ich habe daher, wo ich es für zweckmäßig ansah, in die Steinlinien zusätzlich Flaschen oder Drainrohre gestellt, um dem Beamten bei späteren Anschlußmessungen die Arbeit der Grenzwiederherstellung zu erleichtern. Er findet sofort genau Richtung und scharfes Anlegemaß.

Würde in Zukunft bei größeren Messungen (besonders im Siedlungsgebiet) überhaupt keine unterirdische Vermarkung mehr vorgenommen und würden dafür genügend Flaschen oder Rohre als Sicherungspunkte gesetzt werden, so ergäben sich sowohl bei der Messung, als auch bei allen Anschlußmessungen (Grenzerstellung und Gebäudeeinmessung) wesentliche Vorteile. Es entspricht zwar dem Sinn der Vorschriften, durch eine unterirdische Vermarkung dem Grenzstein eine größere Sicherheit zu geben. Meines Erachtens ist diese mit der von mir gestellten Forderung hinreichend vorhanden, zumal es nur den Vermessungsstellen obliegt, Grenzerstellungen durchzuführen. Es dürfte Fälle geben, wo Beteiligte eigenmächtig ihren fehlenden Grenzstein selbst gesetzt haben, weil sie unter ihm eine Flasche wußten und der Stein dann doch nicht zentrisch über der Flasche stand, ja, wo sogar bösartig Stein u n d Flasche umgesetzt wurden. Diese Handlungen könnten nicht vorgenommen werden, wenn nach meinem Vorschlag die Sicherung der Grenzpunkte erfolgen würde.

Als wesentliche Vereinfachungen sind folgende zwei Punkte anzuführen:

1.) Arbeitersparnis:

Jedes Grabloch muß für unterirdische Vermarkung etwa 25 cm tiefer gegraben werden. Bei hartem Boden ist dies eine wesentliche Zeit- und Kraftvergeudung, da sich der Boden im letzten Drittel des Loches weit

schwerer herausnehmen läßt. Es darf angenommen werden, daß ohne unterirdische Vermarkung mehr als die doppelte Anzahl Steine gesetzt werden können, weil auch das Abloten und Feststampfen der Flaschen erhebliche Zeit beansprucht. Die zusätzlich notwendigen Sicherungsrohre erfordern kein tiefes Grabloch und sind verhältnismäßig schnell gesetzt.

2.) Arbeitserleichterung bei Anschlußmessungen:

Sind später Anschluß- bzw. Gebäudemessungen erforderlich, so werden nur die notwendigen Rohre freigelegt, ohne daß die Lage der außerhalb des Auftrages stehenden Grenzsteine geprüft zu werden braucht; die genaue Richtung sowie das scharfe Anlegemaß sind schnellstens hergestellt.

Ich halte es im Interesse der Arbeitsbeschleunigung und Arbeitserleichterung bei Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsmessungen für praktisch, keine unterirdische Vermarkung mehr zu fordern, sondern die Sicherung aller Grenzpunkte durch hinreichende Drainrohre herstellen zu lassen.

Der Begriff "hinreichend" müßte lediglich höheren Orts genauer definiert und in den ergänzenden Vorschriften als Richtlinie gefordert werden.

Inselrisse — Rahmenrisse

Von Regierungsvermessungsrat Dr. Wendt, Niedersächsisches Landesvermessungsamt

In dem Aufsatz von RVR H e r m s auf Seite 95/1956 dieser Zeitschrift ist das schon verschiedentlich diskutierte Thema "Inselrisse oder Rahmenrisse" erneut aufgegriffen worden. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß der Rahmenriß dem Inselriß überlegen sei. Die Gründe, die dafür angeführt werden, vermögen jedoch m.E. nicht allgemein zu überzeugen. Im folgenden soll daher zu der Frage aus der Sicht der Neumessungsabteilung des NLVA Stellung genommen werden, einer Dienststelle also, die jährlich über tausend Risse anfertigt und bearbeitet.

Die Zweckbestimmung von Messungs- bzw. Neumessungsrissen kann man mit einem Satz umreißen: Die Risse sollen das zur Herstellung und Fortführung der Katasterkarten erforderliche Zahlenmaterial in übersichtlicher und für den Fachmann möglichst zweckentsprechender Weise aufnehmen und aufbewahren. Weitere Aufgaben haben die Risse nicht. Der bildlichen Darstellung mit ihren vielfältigen Anwendungen dienen die Katasterkarten, und zwar auch die alten Karten immer noch besser als dies Risse zu tun vermögen. Die Gründe, die für den Übergang von Inselkarten von Rahmenkarten entscheidend sind, können für Messungsrisse also nicht ohne weiteres herangezogen werden; Risse sind und bleiben Zahlenspeithen, nur für den Fachmann bestimmt und nur diesem zugänglich.

Die Frage der Rißbegrenzung führt daher zunächst ganz zwanglos auf die Grenzen, die auch die Örtlichkeit aufteilen: Straßen, Wege, Gewässer, Grundstücksgrenzen, mit anderen Worten auf den Inselriß. Damit passen sich die Risse ferner ohne weiteres der sonst im Kataster üblichen Einteilung: Gemarkung, Flur, Flurstück an. Durchschneidungen von Flurstücken durch Rißgrenzen sind selten; bei Rahmenrissen sind sie

die Regel. Auf alle Fälle aber bringen Inselrisse, flurweise nummeriert, keine neue und rein willkürliche Unterteilung in das Messungszahlenwerk hinein, wie dies bei den nur durch mathematisch definierte Linien begrenzten Rahmenrissen der Fall ist.

Was wird trotz dieser einleuchtenden aber noch ganz allgemein gehaltenen Tatsachen den Inselrissen entgegengehalten? Zunächst hört man des öfteren, daß es schwierig sei, eine ganze Flur in Inselrisse einzuteilen und daß diese Arbeit ohne Kenntnis der Örtlichkeit kaum möglich und im Vergleich zu der sonstigen Vorbereitungsarbeit einer Fortführungsmessung zu umfangreich sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine Flur bei der Neumessungsabteilung durchweg ohne Kenntnis der Örtlichkeit in ca. 15 bis 20 Minuten in Inselrisse eingeteilt wird. Dabei leisten Schablonen aus Ultraphan gute Dienste, auf die (bei gegebenen Kartenmaßstab) die Zeichenflächen von Rissen verschiedener Maßstäbe als Rechtecke aufgezeichnet sind. Gibt es in dem betr. Gebiet bereits die Katasterplankarte, so teilt man nach Eintragen der Gemarkungs- und Flurgrenzen zweckmäßig auf dieser die Fluren in Risse ein und hat damit gleich die Übersichtskarte, die später den Rissen im Möbusordner vorgehängt wird. In diesen Fällen kommt also die Schablone 1:5 000 in Betracht. Liegt die Kaplaka noch nicht vor, so erfolgt die Einteilung auf der Flurkarte mit einer Schablone entsprechend größeren Maßstabs. Auch hier ist der Zeitverbrauch unerheblich, selbst wenn er in schwierigen Fällen oder bei fehlender Routine gelegentlich etwas größer sein sollte, denn es handelt sich ja um einen je Flur nur einmaligen Aufwand. Nach hiesigen Erfahrungen kann gesagt werden, daß ein Techniker, der die Verhältnisse im Amtsbezirk einigermaßen gut kennt, nach kurzer Einarbeitungszeit ohne weiteres in der Lage ist, eine Flur so einzuteilen, daß spätere Änderungen der Rißgrenzen oder des Rißmaßstabes zu den Ausnahmen gehören. (Werden Änderungen - meist infolge späterer Aufteilung in Bauplätze usw. - notwendig, so wird lediglich das Gebiet des ursprünglichen Risses auf 2 oder mehr neuen Rissen dargestellt, die an die Stelle des zu klein gewordenen alten Risses treten. Bei Rahmenrissen wird man in diesen Fällen entweder mit Beiblättern arbeiten oder für mindestens einen ganzen Riß in den nächstgrößeren Maßstab übergehen müssen, so daß aus einem alten Riß stets 4 neue entstehen.) Für die Wahl der Rißgrenzen gibt es einige Grundsätze: Straßen, Wege und Gräben werden stets auf einem Riß ganz dargestellt, also Rißgrenze gleich Wegegrenze, nie Rißgrenze auf der Messungslinie im Straßenkörper. Auch Straßenkreuzungen erscheinen ganz auf einen Riß. Zahlenwiederholungen an Rißgrenzen mit größter Sparsamkeit (gewöhnlich nur Steinbreiten). Wege und Gräben werden etwas verbreitert, desgl. die Abstände der Gebäude von Eigentumsgrenzen, um so die Aufnahme der Zahlen zu erleichtern. Als geeignete Maßstabsverhältnisse haben sich bewährt:

In Stadtzentrum	1:200, 1:250, 1:300,
bei planmäßiger Grundstücksaufteilung und bei Siedlungs- bauweise	1:400, 1:500,
in offenen Randge- bieten und Feldlagen	1:750, 1:1 000.

Die Risse werden zweckmäßig im optischen Pantographen vorbereitet, Zeitverbrauch pro Riß etwa 10 Minuten. Weil man den Maßstab von Riß zu Riß wechseln kann, ist gewährleistet, daß die Größe der Darstellung jeweils den Erfordernissen optimal entspricht und die Fort-

führungsfähigkeit sichergestellt ist. Die starre Rahmenrißeinteilung kann, da Maßstabsänderungen weitgehend vermieden werden müssen, den örtlichen Gegebenheiten weit weniger folgen. Soll daher außerdem "im Zweifelsfalle immer der größere Maßstab" gewählt werden, so wird dies leicht zu leeren oder halbleeren Rissen führen, und zwar an den Stellen, die entsprechend der Örtlichkeit einen kleineren Rißmaßstab verlangen als ihn der Rahmenriß aus Gründen der Maßstabsstetigkeit bietet. Namentlich an Stadträndern ergibt sich damit ein Mehr an Rissen, das den Flächengewinn der Rahmenrisse (dadurch hervorgerufen, daß beim Inselriß die Zeichenfläche meist nicht vollständig ausgenutzt wird) wieder zunichte macht.

Ganz allgemein können die Zahlen der für ein Gebiet erforderlichen Insel- bzw. Rahmenrisse nur sehr bedingt miteinander verglichen werden. Die Zahl der Rahmenrisse hängt einmal vom Format ab. Beim Format 40 x 40 - unterzubringen auf den Rißvordrucken DIN A 2 - werden mehr Risse anfallen als beim Format 50 x 50. Dieses muß aber besonders zugeschnitten werden, da es breiter ist als die Zeichenfläche des DIN A 2 - Risses. Bei Verwendung der Regelmaßstäbe 1:250, 1:500, 1:1 000 sind die Rahmenkartengrenzen stets Rißgrenzen 50 x 50, jedoch nur in der Hälfte aller Fälle Rißgrenzen des Formates 40 x 40. Zum zweiten hängt natürlich die Rißanzahl von der Größe der Darstellung ab, mit anderen Worten davon, bis zu welcher Bebauungsdichte man noch den Maßstab 1:500 zuläßt. Da Rahmenrisse stets im Büro gezeichnet werden, kann man bei ihnen kleinere Zahlen zulassen als bei im Felde geführten Inselrissen. Man hüte sich jedoch vor zu kleinen Darstellungen. Sie sind in der Lichtpause oft schwer lesbar, machen viel Arbeit in der Anfertigung und sind schwer fortführbar!

Der Rahmenriß "lebt" von den zusammengeklebten Lichtpausen, auf denen im Felde die Messungszahlen niedergeschrieben und von denen diese dann häuslich in die Originale übertragen werden. Die zusammengeklebten Lichtpausen stellen also die für die einzelne Messung ideale "Insel" dar. So ideal wird die Inselrißbegrenzung für jede Messung zweifellos nicht sein, jedoch läßt sich bei geschickter Flureinteilung erreichen, daß auch die Original-Inselrißführung im Felde kein besonders schwieriges Jonglieren mit vielen Rissen erfordert, eben weil die Rißgrenzen mit Grenzen der Örtlichkeit weitgehend zusammenfallen. Gespart wird jedoch auf alle Fälle die häusliche Abschreibearbeit, die Zeit erfordert, fehleranfällig ist und geprüft werden muß. Rahmenrisse können zugegebenermaßen kaum oder gar nicht als Originalrisse im Felde geführt werden. Der Rahmen würde u.U. Häuser durchschneiden, Abszissenmaße von den zugehörigen Ordinaten trennen u.dgl. mehr. Inselrisse dagegen können und sollen im Felde geführt werden, und zwar nicht nur bei geschlossenen oder vereinfachten Neumessungen sondern genau so gut bei größeren Fortführungsmessungen. (Selbstverständlich setzt dies tüchtige Außendienstler voraus, die zeichnerisch mindestens guter Durchschnitt sind, Organisationstalent und Übersicht über die zu erfüllende Aufgabe besitzen.) Das bestätigen nicht nur die Arbeiten der Neumessungsabteilung bei allen von ihr durchgeführten Fortführungsmessungen, sondern ebenfalls mehrere Katasterämter, die sich seit kürzerer oder längerer Zeit dieses Verfahrens mit bestem Erfolge bedienen. Allein im Katasteramt Hannover sind innerhalb eines Jahres etwa 100 Inselrisse bei Fortführungsmessungen im Felde entstanden. Ob diese Anzahl auch entstanden wäre, wenn man das Zahlenmaterial erst häuslich in Risse hätte übernehmen müssen, darf bei der bekannten Arbeitsüberlastung bezweifelt werden. Selbst wenn man annimmt, daß die Einteilung einer Flur in Inselrisse etwas länger

dauert als die Rahmenrißeinteilung und das Übertragen der Rahmenrißgrenzen in die Katasterkarte (und das ist bei alten Karten ohne Netz durchaus fraglich!), so wird dieser einmalige Zeitverlust meist schon bei einer Messung ausgeglichen, wenn man den Originalriß im Felde führt und damit das nachträgliche Abschreiben der Zahlen spart.

Von dem Originalriß wird häuslich zunächst eine Lichtpause gefertigt, in der neue Grenzen und Grenzmaße gerötet werden. Diese Lichtpause wird vom Außenbeamten unterschrieben und als Sicherungsstück abgeheftet bzw. der Regierung übersandt. Der Riß kann dann im Bedarfsfalle hinsichtlich weiterer einwandfreier Messungen ergänzt werden. Ob er bei späteren Fortführungen wieder als Original mit herausgeht oder dann die Messungszahlen auf einer Lichtpause niedergeschrieben werden, ist im Einzelfalle nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden. Grundsatz: Für die kleine Fortführung ist die Lichtpause zweckmäßiger (Schonung des Originals), für die große Fortführung der Originalriß (Vermeidung umfangreichen Abschreibens).

Rationell wird die Rißherstellung in erster Linie durch die Möglichkeit der Originalrißführung im Felde. Voraussetzung ist natürlich die wetterfeste Folie und die Benutzung von Bleistiften, die gut lichtpausfähige Schrift gewährleisten. Auch bei nur häuslicher Rißherstellung und -fortführung ist Ultraphan dem Diamant - Pauspapier an Dauerhaftigkeit eindeutig überlegen. Die Folien leiden kaum, wenn bei Fortführungen die Bleistiftschrift abradiert werden muß, während Pauspapier durch eine mehrfache Rasur von Tusche unweigerlich zerstört wird. Daß auch "endgültige" Zahlen und Darstellungen noch oft genug späteren Veränderungen unterliegen, ist allgemein bekannt. - Aus diesen Gründen wird mit Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern - II/7 c Verm - 3057 A - 2635/53 vom 4. März 1954, Ziffer (2) bestimmt, daß in Zukunft häuslich und örtlich Risse grundsätzlich nur noch auf Ultraphan mit entsprechenden Bleistiften zu führen sind. Die Verwendung von Diamant - Pauspapier, wie sie Herr H e r m s in dem genannten Aufsatz für häuslich gefertigte Risse empfiehlt, muß mithin als Rückschritt empfunden werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Vorteile, die der Inselriß den Rahmenriß gegenüber bietet und das Gebot größtmöglicher Rationalisierung aller unserer Arbeiten geben dem Inselriß im Regelfall den Vorrang vor Rahmenrissen. Der Inselriß ist anpassungsfähig an die Örtlichkeit, kann generell im Felde geführt werden und ist als Zahlenspeicher nahezu unbegrenzt fortführungsfähig. Er fügt sich der in Kataster bestehenden Ordnung Gemarkung - Flur - Flurstück zwanglos ein. Das Bemühen der Vermessungsdienststellen sollte daher dahingehen, die im Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern - I/8 Verm - 3002 A - 1547/52 vom 9. Oktober 1952 vorgesehene Regelung möglichst uneingeschränkt in die Tat umzusetzen.

Die deutsche Schrift im Liegenschaftskataster

Von Büroangestellten Dost, Katasteramt Aurich

Die bei der Fortführung des neuen Liegenschaftskatasters noch übrig gebliebene handschriftliche Arbeit ist auf die Gebiete Flurbuch und Eigentümerverzeichnis zurückgedrängt worden. Im Eigentümerverzeichnis hält sich eine Schreibweise, wie sie wahrscheinlich bei Anlegung des Katasters gefordert wurde: Eigennamen und Orte in lateinischer, die übrigen Angaben in deutscher Schrift zu schreiben.

Heute ist die Schreibmaschine aus keinem Betrieb mehr fortzudenken, und mit steigender Rationalisierung wird sie die handschriftliche Arbeit mehr und mehr, wenn nicht fast vollständig, verdrängen.

So ist es eigentlich als Kuriosum zu bezeichnen, daß noch die deutsche Schrift verlangt wird, obwohl sie, wie gesagt, nur noch beim Eigentümerverzeichnis, und auch dort nur stücksweise, gebraucht wird.

Ein Lehrling, der nun zum Listenfortschreiben angesetzt werden soll, muß also erst die deutsche Schrift, die er sonst nirgendwo gebraucht oder benutzt, lesen und schreiben lernen. Ein jüngerer Büroangestellter, der für andere Arbeiten als das Fortführen des Katasters angestellt und eingesetzt wird, müßte, um gelegentlich bei der Fortschreibung zu helfen, Schreibunterricht bei älteren Kollegen nehmen. Als Rationalisierung dürften solche Umstände nicht anzusprechen sein.

Noch vorhandene Summarische Mutterrollen werden, der Gewohnheit folgend, halb in deutscher, halb in lateinischer Schrift fortgeschrieben und geben dem auf dem dörflichen Gemeindebüro angestellten jungen Menschen zusätzliche Rätsel auf.

Das Grundbuchamt, eine Behörde, die den Nachweis des Eigentümers als vornehmlichste Aufgabe betreibt, stellt seinen Angehörigen frei, in welcher Schreibweise sie die Eintragungen vornehmen wollen.

Das mit so vielerlei Eindrücken und Kleinkram (Beachtung aller Verkehrsregeln und -zeichen bereits bei der Anfahrt zum Dienst) belastete Gehirn sollte nicht unnötig zu dauerndem Umschalten gezwungen werden, wie durch eine einfache Namensfortschreibung gefordert wird.

Beispiel:

Das Grundbuchamt schreibt in Maschinenschrift auf die Veränderungsliste:

"Die Ehefrau des Maurerpoliers Johann Henkel, Dini geb. Janssen, in Moordorf Nr. 317".

Der Leser hat keine Schwierigkeit, den Familiennamen von dem Vornamen zu trennen, obwohl die Schreibweise ganz gleichmäßig, ohne Heraushebung des einen oder anderen Wortes erfolgt ist.

Der Katastermensch übersetzt nun gleichsam in eine andere Sprache, dazu noch in zwei Schreibweisen:

Heraussuchen des Familiennamens, schalten auf lateinische Schrift

Henkel,

hervorklauben des männlichen Vornamens, umschalten auf deutsche Schrift

Johann,

weiter rückwärts lesen, vorwärts schreiben

Mainkurgolink,

weiter rückwärts lesen, schreiben

Lufwan,

gegen das Ende des Satzes vorstoßen, den Namen der Frau suchen und noch deutsch schreiben

Vini

nochmals deutsch

gab.

dann umschalten auf lateinisch und schreiben

Janssen

Noch einmal lateinisch

Moordorf Nr. 317

Ob es wirklich nicht möglich ist, die Angaben in lateinischer Schrift so sicher herauszulesen, daß kein Irrtum entstehen kann? Es wäre vielleicht ratsam, den Gebrauch der Normenschrift für die Eigennamen anheimzustellen. Niemand nimmt daran Anstoß, daß die Druckerzeugnisse und die Schreibmaschinen ein einheitliches Schriftbild zeigen, nur beim handschriftlichen Schreiben, dem langsamsten, erlaubt man sich den unzeitgemäßen Luxus zweier Schreibweisen.

Die Schönschrift, wie sie früher mit Geduld und Strenge gelernt und gelehrt wurde, ist längst einer einfachen sachlichen Handschrift und einem praktischen Schreibwerk gewichen. Es wäre mehr als konservativ, würde der Zwang zur deutschen Schreibweise beibehalten werden.

Ich möchte ein letztes Beispiel anführen, das wegen des geringen Raumes, der im Eigentümerverzeichnis für Fortführungen vorgesehen ist, nicht übersehen werden sollte

Hesselbach, Erich Gnopfil, Tisloffer

Reihe beansprucht

Hesselbach, Erich Theophil, Schlosser

Reihe frei

Der verschiedene Raumbedarf fällt sofort auf. Die Fortschreibung gewinnt an Deutlichkeit, da die Buchstaben im zweiten Beispiel nicht sooft unter die Linie gehen.

Die Aufbewahrung der Sicherungsstücke

Von Regierungsvermessungsinspektor Pahmeyer, Katasteramt Harburg-Land

Bestimmungsgemäß werden von allen Messungs- und Fortführungsrisen Lichtpausen bzw. Durchschriften in den Archiven der Regierungen aufbewahrt. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift, die verhindert, daß wertvolles und für die Erhaltung der rechtlichen Eigentumsgrenzen unentbehrliches Zahlenmaterial verlorenggeht, wird niemand bestreiten. Das bisherige Verfahren dürfte auf die Dauer jedoch allein aus rauntechnischen Gründen unzweckmäßig sein. Es ist daher die Frage zu stellen, ob es überhaupt erforderlich ist, die Sicherungsstücke in Originalgröße herzustellen und aufzubewahren. M.E. ist dies nicht der Fall, insbesondere dann nicht, wenn man bedenkt, daß die Sicherungsstücke nur selten benötigt werden. Notwendig erscheint mir nur die Gewähr dafür, daß durch ein Verkleinerungsverfahren kein Maß durch ungenaue Wiedergabe verloren geht und das Auffinden nicht erschwert wird.

Ich habe ein Verfahren entwickelt, das m.E. diesen Anforderungen gerecht wird und das ich im folgenden beschreiben will:

Der zu verkleinernde Messungsriß wird auf einen Durchleuchtungstisch gelegt, der gut ausgeleuchtet und mit einer Opalglasscheibe versehen ist. Dieser Durchleuchtungstisch steht unter dem von mir konstruierten optischen Pantographen, der inzwischen wesentliche Verbesserungen erhalten hat und sich insbesondere auch für die Herstellung von Verkleinerungen zur Anfertigung und Ergänzung der Katasterplankarte eignet. Sodann wird das entsprechende photographische Papier zwischen die Glasplatten des Pantographen gelegt und nachdem dieser mit 2 Handgriffen dem Verkleinerungsmaßstab entsprechend eingestellt ist, mit Hilfe des Durchleuchtungstisches 2 bis 6 Sekunden belichtet und wie üblich entwickelt, fixiert und gewässert. Hervorragend geeignet hierfür sind nach meinen Erfahrungen die Mimosa-Dokumentenpapiere und hiervon ganz besonders für transparente Verkleinerungen das Aktograph - T Ae 3-T. Dieses Papier ist so feinkörnig, daß Vergrößerungen von hierauf hergestellten Verkleinerungen bis 15fach linear ohne weiteres möglich sind. Dabei ist es im Gegensatz zum Filmmaterial gegen unsachgemäße Behandlung so unempfindlich, daß es nur durch Gewaltanwendung beschädigt werden kann. Aber auch die Papiere der Hamburger Firma L e o n a r "Megatyp" und "Megatyp-Transparent", die nicht ganz so hochempfindlich sind wie die Mimosa-Papiere und sich daher leichter verarbeiten lassen, sind sehr geeignet.

Ich habe bei meinen Versuchen das Postkartenformat (DIN A 6) gewählt, da es das kleinste Format ist, das eine karteimäßige Aufbewahrung ermöglicht. Es ist auch noch groß genug, um die Titel des betreffenden Messungsrisse ohne Hilfsmittel lesen zu können und um eine einwandfreie Vergrößerung zu garantieren. Die erzielte Raumersparnis beträgt fast 95%. Die transparenten Verkleinerungen haben gegenüber den Sicherungsstücken auf Lichtpauspapier auch den Vorteil, daß von ihnen im Bedarfsfalle auf mechanischem Wege Vergrößerungen auf Transparentpapier hergestellt werden können, die wie die Originale mehrfach rasur- und ergänzungsfähig sind.

Das Sicherungsstück wird am Jahresschluß durch ein neues ersetzt, wenn das Original im Laufe des Jahres ergänzt worden ist.

Um den historischen Nachweis zu erhalten, könnte die Skizze zur Grenzverhandlung mindestens bezgl. der neuen Flurstücksnummern ergänzt werden.

Eine die Archive wirklich entlastende Raumersparnis wird aber erst erreicht, wenn statt der jährlich einzureichenden Feldbuchdurchschriften ebenfalls Verkleinerungen angefertigt und in die Archive eingeordnet würden. In diesem Fall genügt es, wenn 8 Fortführungsrisse zusammen auf das DIN A 6 Format verkleinert werden. Dieses Verfahren ist ebenso einfach wie das oben beschriebene. Nur werden statt eines Messungsrisse 8 Fortführungsrisse neben- bzw. untereinander auf den Durchleuchtungstisch gelegt. Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß sich für dieses Verfahren nur gut lichtpausfähige Fortführungsrisse eignen. Die Raumersparnis beträgt fast 97 %, oder um es deutlicher zu machen, am Jahresschluß würde z.B. das Katasteramt Harburg-Land statt 320 Durchschriften im DIN A 4 Format nur 40 Verkleinerungen im DIN A 6 Format vorlegen ($=1/32$), die im Archiv der Regierung zweckmäßig in einem entsprechenden Stehordner einzuordnen wären.

Das Mikروفilmverfahren dagegen scheint mir für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung weniger geeignet zu sein, da die Archivurkunden aus vielen tausend Einzelstücken bestehen, die zweckmäßig in Karteiform aufbewahrt werden.

Ich fasse die Vorteile des oben beschriebenen Verfahrens nochmals kurz zusammen:

- 1) Große Raumersparnis.
- 2) Die karteimäßige Aufbewahrung der Sicherungsstücke erleichtert das Auffinden und ermöglicht ein schnelles Auswechseln.
- 3) Das Dokumentenpapier ist gegen unsachgemäße Behandlung weniger empfindlich und billiger als der Film.
- 4) Es ist zusätzlich zum optischen Pantographen keine Reproduktions-einrichtung erforderlich.
- 5) Die Sicherungsstücke in Postkartenformat gehen weniger leicht verloren als Teile eines etwa zerschnittenen Mikrofils.

Ein offenes Wort zum Außendienst

Von Regierungsvermessungsassessor Haupt, Geodätisches Institut
der Technischen Hochschule Hannover

In den letzten Jahrzehnten sind dem Außendienst bei den Kataster-
ämtern immer neue Aufgaben übertragen worden. Die ursprünglich einfache
aber z.T. recht großzügig erledigte Fortschreibungsmessung wurde
technisch immer mehr vervollkommen. Die Messung mußte weiter ausge-
dehnt werden, z.B. Durchfluchten langer Wege, neue Polygonpunkte und
Messungslinien sollten zur Katastererneuerung und besseren Sicherung
des Eigentumsnachweises gelegt werden und alle Maße waren zu sichern.

Diese Entwicklung wird von allen Außenbediensteten als notwendig
und richtig eingesehen und mit allen Kräften gefördert.

Darüber hinaus sollen aber anlässlich der Messung noch eine Reihe
anderer Arbeiten mit erledigt werden, z.B. Überwachung, Sicherung und
Einmessung von FP, Prüfung und topographische Ergänzung der Kataster-
plankarten, Sammeln von Unterlagen für den topographischen Meldedienst,
Erfassen der Nutzungsartenänderungen für die Reichsbodenschätzung u.a.
Man kann auf den - natürlich unrichtigen - Gedanken kommen, daß alle
Arbeiten, für deren Erledigung Kräfte fehlen, auf das Gleis Außen-
dienst geschoben werden. Aber seien wir ehrlich, das heißt doch nur
sich selbst Sand in die Augen zu streuen. Der Außendienst ist so mit
Fortführungsmessungen ausgelastet, daß nebenbei keine nennenswerten
anderen Aufgaben geschafft werden können.

Auch das Argument, daß o.a. Arbeiten ja nur in Frage kämen, wenn
die Fortführungsmessung einmal einige Stunden eher fertig wäre, kann
nicht anerkannt werden; denn die Erfahrung zeigt, daß die Messungen
zeitlich eher zu knapp als zu großzügig kalkuliert werden. Und wenn
wirklich einmal etwas Zeit über ist, dann soll man dem Außenbediensteten
doch zugestehen, daß er in Ruhe eine Tasse Kaffee trinkt.

In Durchschnitt ist der Außenbedienstete täglich 9-10 Stunden
unterwegs. Das ergibt bei 5 Messungstagen und einem halben Bürotag
eine 51 - 56-Stundenwoche. Dazu kommen dann noch die Abend- bzw.
Nachtstunden zur Ausarbeitung der alten und Vorbereitung der neuen
Messung. Es klingt uns manchmal wie Hohn, wenn in der Presse für die
40-Stundenwoche plädiert wird.

Aber, wenn man auch einmal schimpft, wir alle tun unsere Arbeit
aus Liebe zur Sache und aus der Einsicht, daß jeder beim Wiederaufbau
unseres Landes sein Äußerstes hergeben muß. Nun hört man jedoch in
letzter Zeit immer häufiger bei Tagungen oder liest in der Fachpresse,
daß "der Engpaß im Büro liegt", daß die Bürobiensteten entlastet
werden müssen. Ich kann nur folgern: Auf Kosten des Außendienstes.
Das geht denn doch zu weit! Gleiche Maßstäbe für alle. Man kann nicht
die freiwillig geleisteten Überstunden des Außendienstes als etwas
Selbstverständliches hinnehmen und obendrein noch mehr fordern.

Wer es nicht wahr haben will, möge einmal überlegen, was passierte,
wenn der Außendienst streng auf seine 48-Stundenwoche sähe. Dann wür-
de sich zeigen, wo der wahre Engpaß liegt.

Das Vermessungswesen auf der berufskundlichen Wanderausstellung „Jugend — Dein Beruf“

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. Harms,
Präsidium des Verwaltungsbezirks Oldenburg

Im Sommer 1956 machte der Berufsberater des Arbeitsamts Brake das Katasteramt Brake auf eine vom Landesarbeitsamt Niedersachsen veranstaltete berufskundliche Wanderausstellung "Jugend — Dein Beruf" aufmerksam. Eine Empfehlung, die Ausstellung, die zu dieser Zeit in Lüneburg und Osterholz-Scharmbeck gezeigt wurde und auf der bereits 70 Berufsgruppen mit Anschauungsmaterial über ihre Aufgaben und Laufbahnen vertreten waren, auch mit entsprechendem Material über den Vermessungsdienst zu beschicken, wurde aufgegriffen. Es bot sich hier eine erwünschte Gelegenheit zur Aufklärung und Werbung von Nachwuchskräften für alle Zweige des vermessungstechnischen Dienstes. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg übernahm auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministers des Innern die Beschaffung einer Schautafel für das Vermessungswesen.

Diese mehrfarbige und zum Teil plastisch ausgestaltete Schautafel, deren Entwurf und Ausführung dem vermessungstechnischen Angestellten Arnken beim Katasteramt Oldenburg übertragen wurde, konnte der Wanderausstellung in Brake beigegeben werden. Die Tafel fand sowohl bei den Jugendlichen und ihren Eltern wie bei den Lehrern allgemein Anklang. Die rot-weiße Nivellierlatte und die Fluchtstangen lenken die Aufmerksamkeit der Besucher schon aus einiger Entfernung auf die Tafel. Die Aufgabengebiete des Vermessungswesens sind auf der Schautafel in folgender Reihenfolge aufgeführt: Liegenschaftskataster, Landesvermessung, Flurbereinigung und das Vermessungswesen bei der Bundesbahn, der Forstverwaltung, den Städten, der Straßenbauverwaltung und bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die Laufbahngruppen der vermessungstechnischen Angestellten und des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes hob der Bearbeiter der Tafel durch farbige Kreise hervor, während er die Gliederung innerhalb dieser Gruppen (Vermessungstechniker und Ingenieur für Vermessungstechnik bzw. mittlerer Dienst, gehobener Dienst und höherer Dienst einschl. Öff.best.Verm.Ing.) sowie den Ausbildungsgang auf zugeordneten gleichfarbigen Vierecken erläuterte. Vor der Tafel wurden auf schmalen Tischen die bisher erschienenen Kalender der Niedersächsischen Verm.-u.Kat.Verwaltung ausgelegt. Zur Ergänzung wurden, soweit es die Raumverhältnisse gestatteten, von den zuständigen Katasterämtern topographische Karten und Luftbilder des Ausstellungsorts zur Ansicht ausgestellt. Ein Hinweis, daß weitere Auskünfte durch das Katasteramt erteilt werden, könnte für die Besucher von Wert sein.

Aus bisher vorliegenden Berichten ist zu entnehmen, daß die Wanderausstellung sehr gut besucht wurde. In Brake (23.6. bis 26.6. 1956) wurden 2486 Besucher gezählt, darunter waren etwa 1800 Jugendliche. In Nordenhain (30.6. bis 3.7.1956) waren es 2913 Besucher, darunter etwa 2000 Jugendliche. In Emden (14.8. bis 18.8. 1956) wurden etwa 4000 Besucher gezählt, etwa 2000 von diesen waren Volks-, Mittel- und Oberschüler. Auch in Cloppenburg (25.8. bis 30.8.1956) war die Zahl der Besucher sehr hoch.

In der Regel wurden die Besucher von den Berufsberatern der Arbeitsämter in Gruppen durch die Ausstellung geführt. Für die Erläuterung der Schautafeln für Vermessung, Post, Eisenbahn und Bergbau waren nach Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung mehrfach Angehörige dieser Verwaltungen erschienen. Die Schautafel "Vermessung" fand in allen Ausstellungsorten Interesse und löste eine rege Fragestellung aus. Die Besucher konnten sich u.a. einen guten Überblick über die Dauer der Ausbildung verschaffen und - namentlich für den gehobenen Dienst - einen Vergleich der Ausbildungszeiten im allgemeinen Verwaltungsdienst und im technischen Dienst (Lehrzeit, Besuch der Staatsbauschule, Vorbereitungsdienst) anstellen. Es ist verständlich, daß sich in diesem Zusammenhang gelegentlich Erörterungen über die Besoldung ergaben. Nach einer Mitteilung des Direktors des Arbeitsamts Brake seien auch die Berufsberater der benachbarten Arbeitsämter, die die Wanderausstellung in Brake und Nordenham sahen, von der guten Wirkung der Tafel sehr beeindruckt gewesen. Sie hätten die Bemühungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, bei der berufskundlichen Aufklärung zu helfen, anerkannt.

Dem Bestreben, der Jugend die Wahl des geeigneten Berufs zu erleichtern, kann auch eine Mitwirkung der Vermessungs- und Katasterverwaltung durch fachkundliche Beratung dienlich sein. So veranstaltet z.B. das Arbeitsamt Oldenburg jährlich berufskundliche Vortragsreihen mit etwa 40 Vorträgen durch Fachkräfte. Nach bisherigen Feststellungen nehmen die Schüler der Abschlußklassen durchschnittlich an vier Vorträgen teil. Stark besucht war stets der Vortrag über das Vermessungswesen, den ein Beamter der Vermessungs- und Katasterverwaltung übernommen hatte. Neben diesen berufskundlichen Vortragsreihen kann die Wanderausstellung "Jugend - Dein Beruf" als eine wertvolle Ergänzung der Berufsberatung angesehen werden. Für das Vermessungswesen ist dabei wesentlich, daß zur Auswahl eines guten Nachwuchses ein größerer Kreis von interessierten Jugendlichen gewonnen wird.



Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

		Nr. d. Dienstaltersliste	
		alt	neu
I. <u>Ausgeschieden:</u>			
nach Ablegung der Großen Staatsprüfung			
RVRef. Stumpf, Reg.Hannover 31. 5.56	F 10	-
RVRef. Mattern, Reg.Lüneburg 15. 8.56	F 13	-
RVRef. Jäckel, Reg.Hannover 15. 8.56	F 15	-
RVRef. Kettler, Reg.Aurich 15. 8.56	F 16	-
RVRef. Schumacher, Reg.Aurich 16. 8.56	F 17	-
RVRef. Carels, Präs.Oldenburg 25. 9.56	F 18	-
RVRef. Schneider, Reg.Hannover 16. 8.56	F 19	-
II. <u>Ernannt:</u>			
a) zum Regierungsdirektor			
ORuvR. Dr.Kost, NLVA 1. 5.56	B 6	A 1
b) zum Oberregierungs- und -vermessungsrat			
RuVR.Dr.Harms, Präs.Oldenburg 1. 4.56	C 1	B 22
c) zum Oberregierungsvermessungsrat			
RVR. Amlang, KA.Bremervörde 1. 4.56	D 6	B 23
RVR. Carduck, KA.Wolfsburg 1. 4.56	D 22	B 24
III. <u>Versetzt:</u>			
RVR. Thonemann, v.KA.Braunschweig z.KA.Vechta 1. 8.56	D 81	-
IV. <u>Abordnung aufgehoben:</u>			
RVAss. Frenkler, an KA.Holzminden 16. 7.56	E 12	-
RVAss. Haupt, an KA.Osterode 1. 9.56	E 10	-
V. <u>Beurlaubt:</u>			
RVAss. Haupt, v.NLVA(Neum.Abt.) z.Geod.Inst.d.TH.Hann. 1.10.56	E 10	-

			Nr. d. Dienst-	
			alt	neu
<u>Noch ausgeschieden:</u>				
b) auf Antrag				
RVI. Schipporeit, KA. Bremervörde ..	1. 7.56	K 192		7
II. <u>Ernannt:</u>				
a) zum Regierungsvermessungsoberinspektor				
RVI. Schröder, Reg. Stade	1. 8.56	K 145	I 105	
b) zum Regierungsvermessungsinspektor				
ap. RVI. Onken, KA. Wittmund	1. 5.56	L 24	K 200h	
ap. RVI. Ellermann, KA. Hameln	1. 6.56	L 25	K 218a	
ap. RVI. Weickelt, NLVA (Trig. Abt.) ..	1. 8.56	L 28	K 200d ₁	
III. <u>Versetzt:</u>				
RVOI. Klemm, v. KA. Bremervörde z. KA. Stade	1. 8.56	I 101		-
RVI. Köhler, v. NLVA (Top. Abt.) z. KA. Hildesheim	1. 9.56	K 110		-
RVI. Albrecht, v. KA. Osterode z. KA. Clausthal- Zellerfeld	1. 9.56	K 184a		-
RVI. Waschulewsky, v. KA. Stade z. KA. Wesermünde ...	1. 10.56	K 194		-
RVI. Schmidt, v. KA. Aurich z. KA. Rotenburg	1. 11.56	K 200a		-
ap. RVI. Klöver, v. KA. Rotenburg z. KA. Oldenburg	1. 11.56	L 29		-
ap. RVI. Felscher, v. KA. Oldenburg z. KA. Aurich	1. 11.56	L 35		-
IV. <u>Abgeordnet:</u>				
RVI. Waschulewsky, v. KA. Stade z. KA. Bremervörde ..	1. 8.56	K 194		-
RVI. Floruß, v. KA. Harburg-Land -Nebenstelle Winsen- z. KA. Soltau	1. 9.56	K 14		-

Nr. d. Dienst- altersliste	
alt	neu
K 14	-
K 194	-
I 87	-
I 101	-
-	M 38
K 200h	K 200i
V 103	-
-	T 28

V. Abordnung aufgehoben:

RVI. Floruß, z.KA.Gifhorn 1. 9.56
 RVI. Waschulewsky, z.KA.Bremervörde.. 1.10.56

VI. Beauftragungen:

RVOI. Gügel, KA.Bremervörde 1. 8.56
 Geschäftsleitender Beamter
 RVOI. Klerm, KA.Stade 1. 8.56
 Geschäftsleitender Beamter

VII. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Berufsbe- zeichnung	Einberufen am
Freund, Heinrich- Günther	Lüneburg	17.11. 33	IngfVT	1.10.56

VIII. Berichtigung der Dienstaltersliste:

RVI. Rhode, KA.Einbeck,
 laufende Nummer der Dienst-
 altersliste 1. 5.56

Angestellte der Vergütungsgruppen III - V T0.A

I. Ausgeschieden:

IngfVT. Kirmaier, KA.Braunschweig ... 1.11.55

II. Einstellung:

N a m e	Berufsbez. Akad.Grade	Dienst- stelle	geb. am	Hochschul- abschluß Verwaltungs- Prüfung	Ein- tritt
Stumpf, Jürgen	AssdV. Dipl.Ing.	NLVA (Neum. Abt.)	24.4. 25	DHPr.6.7.51 GrStPr.30.5. 56	1.9. 56

III. Versetzt:

AssdV. Bolgihn, v.Reg.Hildesheim
z.KA.Osterode 1. 8.56

AssdV. Stumpf, v.NLVA(Neum.Abt.)
z.KA.Stade 1.10.56

IV. Abgeordnet:

AssdV. Dr.Roesler, v.Reg.Hildesheim
z.KA.Northeim 1. 8.56

AssdV. Bolgihn, v.KA.Osterode
z.KA.Clausthal-
Zellerfeld 1. 8.56

V. Höhergruppiert(nach Verg.Gr.Va T0.A(alt)):

N a m e	geb. am	Berufs- bezeich- nung	Dienst- stelle	Ein- tritt	behördl. Ing.Prfg.	ein- grup- piert
Kitz, Karl	3.9. 06	BgVT	NLVA (Neum. Abt.)	1.4. 20	<u>26.4.29</u> -	1.4. 56

VI. Berichtigung der Dienstaltersliste:

BgVT. Paschek, KA.Einbeck,
laufende Nummer der Dienst-
altersliste 1. 4.56

Nr.d.Dienst- altersliste	
alt	neu
T 23	-
T 28	-
T 22	-
T 23	-
-	V 136
V 136	V 137

Abschnitt V der Dienstaltersliste
(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
gelöscht:

Busse, Hamburg verstorben
Paul 17.8.56

Nr.d.Liste
48

Sonstige Nachrichten

(Abschnitt IV der Dienstaltersliste)

Regierungsbezirk Aurich, KA.Aurich
neue Anschrift: Georgstraße 48 (Behördenhaus)
Fernsprechanschluß unverändert: Aurich 708

Regierungsbezirk Lüneburg, KA.Wolfsburg
neuer Fernsprechanschluß: Wolfsburg 3275

Verwaltungsbezirk Braunschweig, KA.Gandersheim
Berichtigung der Spalte "Ortsklasse": Ortsklasse B

Prüfungsnachrichten

<u>Große Staatsprüfung</u>		<u>Prüfungstermin</u>
RVRef. Stumpf,	Reg.Hannover	31. 5. 56
RVRef. Mattern,	Reg.Lüneburg	15. 8. 56
RVRef. Jäckel,	Reg.Hannover	15. 8. 56
RVRef. Kettler,	Reg.Aurich	15. 8. 56
RVRef. Schumacher,	Reg.Aurich	16. 8. 56
RVRef. Schneider,	Reg.Hannover	16. 8. 56
RVRef. Carels,	Präs.Oldenburg	25. 9. 56

Vom 7. Jahrgang der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ab wird der Abschnitt F - Regierungsvermessungsreferendare - der Dienstaltersliste aus Vereinfachungsgründen nicht mehr fortgeführt, zumal es sich bei den Regierungsvermessungsreferendaren nicht um eigentliche Laufbahnbeamte handelt, da sie nach Bestehen der Großen Staatsprüfung aus dem Beamtinnenverhältnis ausscheiden.

Heinz

Sport in der NVuKV.

Das Niedersächsische Landesvermessungsamt veranstaltete an Stelle des alljährlichen Betriebsausfluges am 17. August 1956 auf dem Sportplatz der Technischen Hochschule Hannover ein Betriebsportfest.

E i n z e l k ä m p f e

75 m Lauf der Altersklassen C und D = 40 Jahre und älter: Martens, Kawlewski, Kuthe.

100 m Lauf der Altersklassen A und B = 16 - 39 Jahre: Wicke, Vaupel, Schraml.

400 m Lauf: Boer, Meyer, R., Wendt, K.

Hochsprung: Bertram, Schraml, Maier, Br.

Weitsprung: Wicke, Schraml, Boer.

Kugelstoßen: Vaupel, Leistner, Henseler.

Schleuderball: Fuhrmann, Maier, Br., Vaupel.

Schlagballweitwurf: Vaupel, Hölscher, Leistner.

Tischtennis: Hering, Scholz, Edg., Henseler, Trostrunde: Boer.

D r e i k ä m p f e

(Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen)

Altersklasse A = 16 - 28 Jahre: Wicke, Vaupel, Schraml.

Altersklasse B = 29 - 39 Jahre: Bertram, Leistner, Fauteck.

Altersklasse C = 40 - 46 Jahre: Kuthe, Deutschmann, Kawlewski.

Altersklasse D = 47 Jahre und älter: Martens, Hohls, Henkel.

M a n n s c h a f t s k ä m p f e

Staffellauf: 100, 100, 200, 400 m.

Kart.Abt.; VPB/Trig.Abt.; Neumess.Abt.

Faustball: Neumess.Abt. (Gewinner des Wanderpreises für 1956);
Top.Abt.; Trig.Abt.

Fußball: NLVA - Bundesbahn (Verm) 2:1

Das Fest wurde mit der Siegerehrung und einem gemütlichen Beisammensein mit Tanz in der Mensa der Technischen Hochschule beschlossen.

Matthes